



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen IV: Weiterentwicklung der landesweiten Koordinierungsstelle gegen sexualisierte und häusliche Gewalt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die im November 2019 eingerichtete landesweite Koordinierungsstelle gegen sexualisierte und häusliche Gewalt die Vorgaben und Grundgedanken des Art. 10 der Istanbul-Konvention sinngemäß implementiert.

Für den Fall, dass sie nicht den Vorgaben der Konvention entspricht, sollen der Stelle die notwendigen Kompetenzen und Befugnisse, die Finanzierung und die Bereitstellung von Personalkapazitäten unverzüglich erteilt werden.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention¹, wurde am 11.05.2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 01.02.2018 hierzulande in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Nach Art. 10 der Konvention sind eine oder mehrere offizielle Stellen zu errichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zuständig sind. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention GREVIO² versteht die Verpflichtung aus Art. 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits und Monitoring und Evaluierung andererseits trennen soll. Dabei ist letzteres auf eine unabhängige Institution zu übertragen. Bei der Koordinierungsstelle soll es zentral um die ressortübergreifende Arbeit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Arbeit der gesamten Staatsregierung bezie-

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, DisplayDCTMContent (coe.int)

² Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

hungsweise Landespolitik gehen. Die Konvention stellt klar: Die Stelle soll gewährleisten, dass die verschiedenen von der Vertragspartei in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführten Maßnahmen gut koordiniert sind und es allen Organen und Regierungsbereichen ermöglichen, ihre Bemühungen zu bündeln. Mit diesen Aufgaben soll auch dafür Sorge getragen werden, dass neu verabschiedete politische Ansätze und Maßnahmen wirksam umgesetzt werden. In Bayern wurde die Koordinierungsstelle extern an der Freien Wohlfahrtspflege Bayern angesiedelt. In einer Antwort auf eine Anfrage zum Plenum (Drs. 18/14909) hat die Staatsregierung folgende Aufgabenbereiche der Koordinierungsstelle benannt: „speziell das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in der Weiterentwicklung unterstützen und mit anderen relevanten Hilfesystemen und Akteuren (Gesundheitswesen, Justiz, Polizei) in diesem Bereich vernetzen und so die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern.“ Die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt soll außerdem fachlichen Input geben und die Öffentlichkeit im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder sensibilisieren.